

Referent Abg. Braun:

§. 178.

Alle Forderungen, sie mögen förmlich eingetragen oder nur einstweilen vorgemerkt werden (§. 51), werden nach der Zeitfolge (§. 131) eingeschrieben und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, doch werden bloß vorgemerkte Forderungen durch den Beisatz: „Vorgemerkt“ von den förmlich eingetragenen unterschieden.

Werden späterhin Forderungen gelöscht, so bewirkt solches in der Reihenfolge dieser Zahlen keine Veränderung; von solchen gelöschten Forderungen werden aber im Auszuge, die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilt werden, nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatz „ist gelöscht“ aufgenommen.

Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragenen Forderungen gelöscht sind, wird für die nach der Zeit zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

Es ist hierbei Nichts bemerkt worden.

Präsident D. Haase: Gibt die Kammer zu der §. 178 ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 179.

Wenn mehrere Forderungen gleichzeitig zur Eintragung gelangen und gleichen Rang neben einander haben sollen, so ist dieses im Eintrag einer jeden dieser Forderungen auszudrücken.

Es sagt der Bericht:

Zu §. 179.

Unter commissarischem Einverständnis und mit Bezugnahme auf den zu §. 91 vorgeschlagenen Zusatz beantragt man, den Eingang der §. also zu fassen:

„Wenn mehrere gleichzeitig zur Eintragung gelangte Forderungen gleichen Rang etc.“
und mit dieser Aenderung die
Annahme
der §.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium ist damit einverstanden, doch passend würde es sein, wenn statt des Wortes „gelangten“ gesetzt würde „gelangenden“.

Referent Abg. Braun: Ja, ich stimme dem ganz bei.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer in Bezug auf §. 179 mit der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 180.

Wenn ein hypothekarischer Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem spätern Gläubiger abtritt (§. 93), so muß dieses bei beiden Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand bei dieser §., die der Verordnung angehört, Etwas erinnert, würden wir auf §. 181 übergehen.

Referent Abg. Braun: Ich werde mir erlauben, die §. 181 mit der §. 182 zusammenzunehmen.

§. 181.

Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall, ohne Dazwischentreten einer Cession, auf andere Personen übergehen, so ist eine besondere Eintragung dieser mit der Person des Inhabers

II. 109.

der Forderung vorgegangenen Veränderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer später von sämtlichen Erben vorgenommenen Cession oder Verpfändung erforderlich.

§. 182.

Doch ist von Mehren, welchen eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung zugefallen ist, ein Jeder für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, auch die Ausfertigung eines besondern Hypothekenbriefs (§. 186) zu verlangen berechtigt.

Der Bericht sagt:

Zu §. 181.

Die §. 181 setzt voraus, daß eingetragene Forderungen titulo universali vererbt werden. Darauf deuten die Worte hin: ohne Dazwischentreten einer Cession. Legatarien haben also auf die Vergünstigung der §. keinen Anspruch. Um die §., die man für nicht so klar erachtete, daß ihre Bedeutung und Tendenz ohne Schwierigkeit herauszufinden wäre, mehr zu verdeutlichen, vereinigte man sich mit den Herren Commissarien in folgender Fassung der §.:

Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall, ohne Dazwischentreten einer Cession, auf andere Personen übergehen, so bedarf es einer besondern Eintragung der Erben als nunmehriger Inhaber der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer Cession oder Verpfändung, welche später von den Erben insgesammt vorgenommen wird“, und rathet der Kammer an, in dieser Fassung die §. anzunehmen.

Zu §. 182.

Der Grund dieser §. liegt in der Theilbarkeit der Forderungen; es kann daher die Vorschrift der §. nur da zur Anwendung kommen, wo mehrere Erben vorhanden sind. Die §. ist nothwendig, weil sie das Mittel bietet, wodurch ein Erbe, wenn er über den vererbten Antheil weiter verfügen will, sich zur Sache zu legitimiren vermag. Um dies mehr hervorzuheben, schlägt die Deputation der Kammer nachstehende, auf ihr Anregen von den Herren Commissarien gegebene Fassung für §. 182 zur

Annahme

vor:

„Doch ist von Mehren, denen eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung zugefallen ist, ein Jeder für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, auch die Ausfertigung eines besondern Hypothekenbriefs (§. 186) zu verlangen berechtigt, und es muß diese Eintragung vorausgehen, wenn ein solcher seinen Antheil an der Forderung besonders cediren oder verpfänden will.“

Präsident D. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf diese eben vorgelesenen beiden §§. Etwas bemerke? — Die Deputation und die königl. Herren Commissarien sind darin einverstanden, daß beide §§. eine andere Fassung erhalten. Die Fassung ist Ihnen soeben vorgetragen worden und findet sich im Bericht S. 773 und 774 (s. vorstehend). Ich frage die Kammer: ob sie §. 181 in dieser neuen Fassung annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch §. 182 in der veränderten Fassung an? — Die Annahme erfolgt ebenfalls einstimmig.

2 *